

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heidenheim:

Allgemeinverfügung der Stadt Heidenheim an der Brenz

Die Stadt Heidenheim an der Brenz erlässt für die Bewohner/innen des Integrationszentrums Heidenheim (IZH), Giengener Straße 149 in 89522 Heidenheim an der Brenz sowie die Bewohner/innen der Unterkunft in der Badenbergsstraße 30 in 89520 Heidenheim (im Folgenden: Unterkunft Badenbergsstraße) an der Brenz folgende

Allgemeinverfügung

über die Absonderung der Bewohner/innen des IZHs im IZH und über die Absonderung der Bewohner/innen der Unterkunft Badenbergsstraße in der Unterkunft Badenbergsstraße

A) Entscheidung

I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat dieser Allgemeinverfügung sind diejenigen Bewohner/innen des IZHs und der Unterkunft Badenbergsstraße, die positiv auf den SARS-CoV-2- Virus getestet worden sind.
2. Die Allgemeinverfügung gilt ebenfalls für diejenigen Bewohner/innen des IZHs und der Unterkunft Badenbergsstraße, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I eingestuft worden sind.

II. Anordnung an den unter A I) genannten Personenkreis

1. Die mit dem SARS-CoV-2- Virus Infizierten (A I Nr. 1) haben sich in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne dauert mindestens 14 Tage und endet frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptombefreiheit.
2. Die Kontaktpersonen der Kategorie I (A I Nr. 2) haben sich bis zum 13. Mai 2020 (einschließlich) häuslich abzusondern.
3. Die Infizierten und die Kontaktpersonen der Kategorie I werden jeweils separat in Gruppen isoliert. Während der Quarantänezeit dürfen die Bewohner die Örtlichkeit nicht verlassen, wo ihre Gruppe aufzuhalten hat. Die Bewohner des IZHs dürfen das IZH nicht verlassen. Die Bewohner der Unterkunft Badenbergsstraße dürfen die Unterkunft Badenbergsstraße nicht verlassen.
4. Die Adressaten dieser Allgemeinverfügung werden nach §29 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Beobachtung durch das Gesundheitsamt unterworfen.
5. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten. Hierzu gehören ein regelmäßiges Händewaschen, sich nicht ins Gesicht zu fassen sowie die Einhaltung einer Husten- und Nies- Etikette, das heißt es ist in die Armbeuge zu husten oder niesen.
6. Es ist, soweit dies möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.

III. Inkrafttreten und Widerrufsvorbehalt

1. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit bzw. Ergänzung oder Aufhebung einzelner Anordnungen.

B) Sachverhalt

Am vergangenen Montag, 27. April 2020, wurde zunächst ein Bewohner des IZH positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Aufgrund seiner Symptomatik wurde er stationär im Klinikum Heidenheim aufgenommen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Heidenheim hat unverzüglich damit begonnen, die Bewohner sowie das Personal im IZH zu testen. Die ersten Ergebnisse sind heute Vormittag (29. April) eingegangen. Aktuell wurden insgesamt 38 Bewohner der insgesamt 99 Bewohner positiv auf den SARS-CoV2-Virus getestet. Die Ermittlungen des Gesundheitsamtes ergaben, dass auch die negativ getesteten Bewohner sowie drei Mitarbeitende des Landratsamtes Heidenheim als Kontaktpersonen der Kategorie 1 einzustufen sind.

Das Landratsamt Heidenheim hat daraufhin im Wege der Eilzuständigkeit auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes am heutigen Mittwoch, 29. April 2020, mündlich eine Ausgangs- und Kontaktsperre für die Einrichtung angeordnet.

Im Laufe des heutigen Mittwochs werden besonders gefährdete Bewohner in die Unterkunft Badenbergrstraße verlegt, um durch diese räumliche Trennung einen möglichst hohen Schutz zu erzielen.

C) Rechtliche Würdigung

Die Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung liegt in § 28 Abs.1 IfSG i. V. m. § 30 Abs. 1 IfSG.

Die Stadt Heidenheim ist als Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 die zuständige Behörde im Sinne von §§28, 30 IfSG.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) abgesehen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange dies zur Verhinderung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Nach § 30 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken (nicht an der Lungenpest oder hämorrhagischem Fieber Erkrankten, vgl. § 30 S. 1 IfSG) sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, nicht befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Die mit dem SARS-CoV-2-Infizierten sind Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG, da diese an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind.

Die Kontaktpersonen der Kategorie I sind Ansteckungsverdächtige nach § 2 Nr. 7 IfSG, da von diesen anzunehmen ist, dass sie die Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Kontaktpersonen der Kategorie I sind vom Gesundheitsamt unter Beachtung der Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) als die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen gemäß § 4 Abs. 1 IfSG bestimmt worden.

Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Die häusliche Quarantäne bzw. Absonderung ist eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme, um die Ausbreitung vom SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Hierbei ist eine Isolierung in Gruppen als sogenannte Kohortenisolierung vorgesehen, welches eine wirksame seuchenhygienische Maßnahme ist und sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen in den Unterkünften für Geflüchtete anbietet.

Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 40 LVwVfG.

Die häusliche Absonderungsmaßnahmen gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen im Wege der Allgemeinverfügung sind eine notwendige Maßnahme, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herr-

schender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen.

Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen.

Die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH, die Krankenhäuser im Land Baden-Württemberg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können.

Mithin steht eine zeitweise Einschränkung der Freiheit der Personen nicht außer Verhältnis zum Ziel, die Virusausbreitung einzudämmen.

Die Unterwerfung unter die Beobachtung des Gesundheitsamts nach § 29 IfSG dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Dieses kann aufgrund seiner Expertise beispielsweise frühzeitig erkennen, ob möglicherweise Kontaktpersonen der Kategorie I tatsächlich infiziert sind und Corona-Tests und weitere Maßnahmen veranlassen.

Die Beobachtung ist geeignet, den Zweck der Eindämmung der Ausbreitung des Virus zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Heidenheim, Grabenstr. 15, 89522 Heidenheim erhoben werden.

gez.
Bernhard Ilg
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 30.04.2020